

BVGer D-1265/2019 vom 25. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1265_2019

FR: TAF D-1265/2019 du 25 avril 2019

IT: TAF D-1265/2019 del 25 aprile 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM. Da Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor dem die Beschwerde führende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Für das vorliegende Verfahren gilt nach der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Änderung des Asylgesetzes das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (aArt. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Blieb die abzuändernde Verfügung unangefochten oder wurde ein Beschwerdeverfahren mit einem Prozessentscheid abgeschlossen, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sog. "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22).

E. 4.1.1

Im Wiedererwägungsgesuch an das SEM brachte die Rechtsvertreterin vor, ihr sei am 26. Oktober 2018 ein Gutachten der die Beschwerdeführerin behandelnden Psychologin zugegangen, bei dem es sich um ein neues erhebliches Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG handle. Der Bericht diagnostiziere eine PTBS und eine schwere depressive Episode, die von traumatischen Geschehnissen wie der in Sri Lanka erlebten Vergewaltigung herrührten. Der Bericht und die darin enthaltenen Sachverhaltselemente deckten sich mit der Sachverhaltsdarstellung in der Beschwerde vom 22. Februar 2018. Er sei somit ein wichtiger Beweis für die Richtigkeit der geschilderten Begebenheit und sollte zu einer neuen Evaluierung des ganzen Sachverhaltes führen, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin unter Konzentrationsstörungen und Vergesslichkeit leide. In Anbetracht der psychischen Verfassung eines Opfers sexueller Gewalt seien die Widersprüche mit Milde zu beurteilen.

E. 4.1.2

Als weiterer Wiedererwägungsgrund wurde mit Verweis auf die Berichterstattung in der NZZ im November 2018 geltend gemacht, die Situation in Sri Lanka habe sich seit Anfang November 2018 massiv verschlechtert. Der amtierende sri-lankische Präsident Maithripala Sirisena habe den Regierungschef Ranil Wickremesinghe beurlaubt und durch den früheren Staatschef Mahinda Rajapakse ersetzt. Dieser Putschversuch stehe unter anderem im Zusammenhang mit Untersuchungen der Justiz zu Verbrechen des Militärs. Präsident Sirisena habe das Parlament beurlaubt, es dann aufgelöst und für den 5. Januar 2019 Neuwahlen angesetzt. Die Folgen dieser jüngsten verfassungswidrigen Entwicklungen seien im jetzigen Zeitpunkt schwer abschätzbar. Die aktuelle politische Krise in Sri Lanka führe zu einer unmittelbaren Bedrohung insbesondere für Angehörige der tamilischen Minderheit, die Sympathien für den tamilischen Separatismus hegten oder ihn aktiv unterstützt hätten, wozu namentlich auch tamilische Personen gehörten, welche aus Ländern mit einer aktiven Diaspora wie der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehrten. Daher sei die Lageeinschätzung des Bundesverwaltungsgerichts und der Vorinstanz an die neusten Entwicklungen anzupassen.

E. 4.1.3

Mit Eingabe vom 30. November 2018 ans SEM wurde gestützt auf das als "Stellungnahme zur Glaubwürdigkeit" bezeichnete Schreiben der Klinik (...) des Universitätsspitals D._____ vom (...) November 2019 vorgebracht, das Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer mache normalerweise keine Aussagen zur Glaubwürdigkeit seiner Patienten. Im vorliegenden Fall halte es in seiner Stellungnahme trotzdem fest, das klinische Bild und das Verhalten der Beschwerdeführerin seien in den bisherigen zehn Konsultationen stets konsistent gewesen, und sie habe in den verschiedenen Behandlungen konsistente Aussagen zu ihren traumatischen Erlebnissen gemacht.

E. 4.2.1

Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung fest, die Beschwerdeführerin mache das Vorliegen neuer erheblicher Tatsachen im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG geltend. Von einer konkreten Gefährdung aus medizinischen Gründen sei gemäss BVGE 2011/50 E. 8.3 nur dann auszugehen, wenn eine notwendige medizinische oder psychiatrische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung stehe und die Rückkehr zu einer raschen und lebensbedrohenden Situation führe. Die im ärztlichen Bericht vom (...) Oktober 2018 genannten Befunde einer PTBS und einer schweren depressiven Episode sowie der fünftägige stationäre Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik vom 19. bis 23. Oktober 2018 wegen akuter Suizidalität würden auf eine Vergewaltigung der Beschwerdeführerin im Heimatland und auf den Tod ihres Vaters im März 2017 zurückgeführt. Die Ärztin stütze sich bei der Diagnose einzig auf die Aussagen der Beschwerdeführerin. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil D-1108/2018 vom 16. Oktober 2018 in E. 5.4 jedoch festgestellt, dass die vorgebrachte Vergewaltigung durch Leute der Karuna-Gruppe nicht glaubhaft sei. Demzufolge ergäben sich auch gewisse Zweifel an der gestellten Diagnose, und es sei eher davon auszugehen, dass die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin mit der drohenden Wegweisung und dem Tod des Vaters im Zusammenhang stünden. Im Rahmen des erstinstanzlichen Asylverfahrens seien denn auch keine ärztlichen Berichte eingereicht worden. Gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7137/2018 vom 23. Januar 2019 E. 12.3 habe Sri Lanka hinsichtlich der medizinischen Versorgung grosse Fortschritte gemacht. Es existierten 23 Spitäler mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung sowie über 300 Kliniken für ambulante Behandlungen psychisch kranker Personen. Die geltend gemachten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin könnten demnach auch in Sri Lanka behandelt werden.

E. 4.2.2

Bezüglich des zweiten vorgebrachten Widererwägungsgrundes führte das SEM aus, auch der am 26. Oktober 2018 begonnene Machtkampf zwischen Sirisenas Sri Lanka Freedom Party (SLFP) sowie Rajapakses Sri Lanka People's Party (SLPP) und der United National Party (UNPP) von Wickremesinghe vermöge die Einschätzung nicht umzustossen, wonach der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland keine asylrelevante Verfolgung drohe. Am 13. Dezember 2018 habe das Verfassungsgericht (Supreme Court of Sri Lanka) entschieden, dass die Parlamentsauflösung durch den Präsidenten Sirisena verfassungswidrig gewesen sei. Rajapakse sei daraufhin am 15. Dezember 2018 zurückgetreten und Wickremesinghe sei am nächsten Tag wieder als Premierminister vereidigt worden. Da sich seither die allgemeine Situation in Sri Lanka wieder beruhigt habe und auch während des Machtkampfes keine Zunahme gezielter Verfolgungsmassnahmen zu verzeichnen gewesen sei, sei nicht von einer generell erhöhten

Gefährdung für sri-lankische Staatsangehörige auszugehen

E. 4.3.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin schein tatsächlich nicht in der Lage zu sein, ihre Verfolgung in einer logischen und zeitlich geordneten Reihenfolge glaubhaft darzulegen. Ihre Verwirrtheit sowie die auf Beschwerdeebene (im ordentlichen Verfahren) dargelegte Vergewaltigung und anschliessende Abtreibung hätten jedoch zum Anlass genommen werden müssen, ihre psychische Verfassung abzuklären. Dass die Asylbehörden diese nicht abgeklärt und weder im Asylentscheid noch im Urteil berücksichtigt hätten, stelle eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar. Indem das SEM sich im Wiedererwägungsentscheid nicht vertieft mit den Berichten einer anerkannten Institution wie der Klinik (...) des Universitätsspitals D._____ auseinandergesetzt habe, habe es erneut den Untersuchungsgrundsatz und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 26 VwVG und Art. 6 Abs. 1 EMRK) verletzt. Es habe auf das Urteil im ordentlichen Beschwerdeverfahren verwiesen, obwohl auch in diesem die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin nicht erwähnt worden sei.

E. 4.3.2

In materieller Hinsicht wird vorgebracht, das SEM habe in der angefochtenen Verfügung die gestellte Diagnose bezweifelt und behauptet, die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin habe mit dem Tod ihres Vaters und der anstehenden Rückschaffung nach Sri Lanka zu tun. Dies erkläre jedoch nicht die Symptome der intrusiven Erinnerung, welche sie jedes Mal zeige, sobald sie in Kontakt mit Männern komme, ihre Vermeidungsstrategie bezüglich Kontakten zu fremden Männern, oder ihre Schreckhaftigkeit, nächtlichen Arousals und konstante Wachsamkeit. Diese Symptome müssten mit der erlebten Vergewaltigung zusammenhängen. Aktuell fände die psychologische Behandlung alle zehn Tage statt. Eine traumaspezifische Behandlung könne nur durchgeführt werden, wenn die Beschwerdeführerin über ein stabiles Umfeld und einen sicheren Aufenthaltstitel verfüge. Solange ihr Vater noch am Leben gewesen sei, habe sie über soziale Ressourcen verfügt; die von der Vergewaltigung herrührenden Symptome der PTBS seien erst nach seinem Tod zutage getreten. Sie leide jedoch nicht wegen des - für sie sehr schlimmen - Todes ihres Vaters an einer PTBS. Unter Berücksichtigung des medizinischen Gutachtens könne man von den Ungereimtheiten in den Aussagen der Beschwerdeführerin, welche von der PTBS herrührten, nicht mehr auf ihre Unglaubwürdigkeit schliessen. Ihre psychische Krankheit bringe Konzentrationsschwierigkeiten, Flashbacks und Verwirrung mit sich. Die von der Vorinstanz aufgeführten Widersprüche seien mit Blick auf die PTBS neu zu beurteilen. Die PTBS erkläre auch das Unvermögen, trotz mehrmaliger Aufforderungen durch die befragende Person über die Vergewaltigung zeitnah in den Anhörungen zu sprechen. Bezüglich der Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft sei auf die Ausführungen in der Beschwerde vom 22. Februar 2018 (Ziff. 40 ff.) zu verweisen. Die bereits erlebte Verfolgung und auch die angedrohten Verhöre seien genügend intensiv, gezielt gegen die Beschwerdeführerin gerichtet und fussten auf der Unterstellung ihrer politischen Gesinnung durch die Ehe mit einem LTTE-Mitglied sowie auf ihrer ethnischen und Geschlechtszugehörigkeit. Die Verfolgung gehe von staatlichen Akteuren aus, weshalb kein Schutzwille des sri-lankischen Staates bestehe. Sie erfülle mehrere von der Rechtsprechung erarbeitete Risikofaktoren (enge Beziehung zu einem ranghohen LTTE-Mitglied, Verhöre und Inhaftierungen, Fehlen von Identitätspapieren, illegale Ausreise und

Asylgesuchstellung im Ausland), so dass eine Verhaftung nach ihrer Rückkehr sehr wahrscheinlich sei.

E. 5.1

Vorab sind die formellen Rügen zu behandeln, die Asylbehörden hätten den Untersuchungsgrundsatz sowie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt, indem sie die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin vor Erlass der ursprünglichen Verfügung nicht abgeklärt und im Asylentscheid des SEM respektive im Beschwerdeurteil nicht berücksichtigt hätten.

E. 5.2

Das SEM gewährte der Beschwerdeführerin an der BzP das rechtliche Gehör zum medizinischen Sachverhalt gemäss Art. 26bis AsylG. Dabei gab diese zu Protokoll, sie habe vom vielen Nachdenken Atemschwierigkeiten, leide seit fünf Jahren unter (...) und habe ein (...). In Sri Lanka habe man das (...) mit einem (...) behandelt, und sie sei deswegen vor zwei Jahren letztmals beim Arzt gewesen. In der Schweiz sei das (...) stärker als in Sri Lanka. Die Frage, ob dies ihr einziges gesundheitliches Problem sei, bejahte sie an der BzP (in Anwesenheit einer Rechtsvertretung) ausdrücklich (vgl. A3 Ziff. 8.02). An der Anhörung machte sie keine gesundheitlichen Probleme geltend. Am Ende der Anhörung wies die SEM-Mitarbeiterin die Beschwerdeführerin ausdrücklich auf ihre Pflicht hin, die Asylbehörden über neue, bei der Prüfung ihres Gesuches zu berücksichtigende Ereignisse zu informieren.

E. 5.3

An der Anhörung vom 9. Juni 2017 gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, sie sei "jetzt durcheinander" wegen ihres Vaters und könne keine exakten Daten nennen (vgl. SEM-act. A20 F8). Die Frage der Hilfswerksvertreterin, ob sie in der Lage sei, an der Anhörung teilzunehmen, bestätigte die Beschwerdeführerin ausdrücklich und fuhr fort, sie habe am vergangenen Freitag das B1-Examen abgelegt, aber dafür nicht ausreichend lernen können. Weinend erklärte sie, ihr am (...) März 2017 verstorbener Vater sei für sie alles gewesen und sie fühle sich schuldig, dass sie nicht für ihn dagewesen sei (vgl. A20 F74-77). Auf die Frage der SEM-Mitarbeiterin gegen Ende der Anhörung, weshalb sie erst überlegen müsse, bevor sie angeben könne, ob sie sich in Sri Lanka an eine Menschenrechtsorganisation gewandt habe, sagte die Beschwerdeführerin: "(...) seit zwei Monaten vergesse ich viele Dinge. Ich habe auch schon die falsche Tramrichtung genommen oder (...) zuhause den Herd vergessen. Ich vergesse manche Dinge vollständig" (vgl. A20 F168-170). Die Lektüre des Protokolls ergibt zum einen, dass die vorgebrachten Erinnerungslücken in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Tod ihres Vaters stehen. Zum anderen beziehen sich die Erinnerungslücken praktisch ausschliesslich auf Daten beziehungsweise zeitliche Angaben (vgl. A20 F8, 79, 87, 90, 137, 161), hingegen nicht auf Ereignisse bei den Befragungen und deren Verlauf. So sagte die Beschwerdeführerin bezüglich der vorgebrachten eintägigen Festhaltung auf der Polizeiwache: "Das kann ich nie in meinem Leben vergessen" und: "(...) diesen Tag, den Verlauf dieses Tages kann ich nicht vergessen. Ich wurde schlecht behandelt" (vgl. A20 F79, 90).

E. 5.4

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführerin an der BzP oder der Anhörung aus anderen Gründen, wie etwa aufgrund der Zusammensetzung des Befragungsteams nicht in der Lage gewesen sein könnte, frauenspezifische Fluchtgründe

vorzubringen. Bereits an der BzP waren sowohl die Befragerin als auch die Dolmetscherin Frauen. Die SEM-Mitarbeiterin fragte die Beschwerdeführerin gegen Ende der summarischen Befragung, ob sie für die Anhörung ein reines Frauenteam wünsche. Deren Antwort lautete: "Spielt keine Rolle" (vgl. A3 Ziff. 7.02). Die Anhörung fand trotz dieser Antwort der Beschwerdeführerin in einem reinen Frauenteam statt. Schliesslich ist festzustellen, dass die Hilfswerksvertreterin auf dem Unterschriftenblatt keine Einwände, Anmerkungen oder Anregungen für weitere Sachverhaltsabklärungen anbrachte.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Protokollen keine konkreten Anhaltspunkte für eine PTBS oder eine andere psychische Krankheit oder Störung zu entnehmen sind, welche die Aussagefähigkeit der Beschwerdeführerin in Bezug auf den Inhalt ihrer zentralen Asylvorbringen in entscheiderelevanter Weise hätte beeinträchtigen können. Für das SEM bestand demzufolge keine Veranlassung, vor Erlass des negativen Asylentscheides diesbezüglich weitere Abklärungen zu treffen beziehungsweise die Beschwerdeführerin aufzufordern, einen ärztlichen Bericht zu ihrem Gesundheitszustand im Allgemeinen oder ihrer psychischen Verfassung im Besonderen einzureichen und anschliessend diesen Bericht in der Verfügung zu würdigen. Die diesbezüglich in der Beschwerde erhobenen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet. Eine Rückweisung der Sache an das SEM zur Neubeurteilung fällt nicht in Betracht.

E. 5.6

Die Rüge, das SEM habe die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin beziehungsweise das eingereichte psychologische Gutachten im Wiedererwägungsentscheid nicht gebührend berücksichtigt, beschlägt insbesondere die rechtliche Würdigung der Vorbringen und ist bei der materiellen Prüfung zu behandeln (vgl. nachstehende E. 6).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer Eingabe vom 13. November 2018 an das SEM ein vom (...) Oktober 2018 datierendes ärztliches Gutachten eingereicht, in dem ihr unter anderem eine PTBS diagnostiziert wird, welche auf einer Vergewaltigung in Sri Lanka beruhe. Im ebenfalls beim SEM eingereichten Schreiben vom (...) November 2018 gibt die behandelnde Klinik eine "Stellungnahme zur Glaubwürdigkeit" der Beschwerdeführerin ab. Mit diesen nach dem Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1108/ 2018 vom 16. Oktober 2018 entstandenen Beweismitteln will die Rechtsvertreterin vorbestandene Tatsachen belegen. Da die Beweismittel erst nach Erlass des materiellen Beschwerdeentscheids des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind, sind sie einem Revisionsverfahren nicht zugänglich (vgl. E 3). Sie sind zu Recht beim SEM eingereicht worden, welches sie im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens geprüft hat.

E. 6.2

Das Wiedererwägungsgesuch ist innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b AsylG). Gemäss aArt. 111b Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG hat die Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beizubringen. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn das neu angerufene Beweismittel geeignet ist, die als unglaubhaft beurteilten Asylvorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Im Wiedererwägungsgesuch wird vorgebracht, das ärztliche Gutachten sei der Rechtsvertreterin am 26. Oktober 2018,

mithin nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1108/2018 vom 16. Oktober 2018, zugestellt worden. Die Frist von 30 Tagen ab Entdeckung des Beweismittels sei mit der Eingabe vom 13. November 2018 gewahrt. Weshalb erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens (Beschwerdeurteil vom 16. Oktober 2018) ein ärztlicher Bericht eingereicht wurde, obwohl die Rechtsvertreterin bereits in der Beschwerde vom 22. Februar 2018 im ordentlichen Verfahren angab, die Beschwerdeführerin sei in psychologischer Behandlung, wird nicht erläutert. Ob die 30-tägige Frist ab Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes tatsächlich eingehalten wurde, kann jedoch angesichts der - nachfolgend aufgezeigten - fehlenden Erheblichkeit der eingereichten Beweismittel offenbleiben.

E. 6.3

Im Wiedererwägungsgesuch wird geltend gemacht, das neu vorliegende psychologische Gutachten attestiere der Beschwerdeführerin eine PTBS, die Vergesslichkeit und Konzentrationsstörungen mit sich bringe. Berücksichtige man bei der Beurteilung der von Gericht und Vorinstanz angeführten Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführerin deren psychische Verfassung, sollte man zum Schluss kommen, dass sie tatsächlich einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, und diese auch insbesondere in Anbetracht der politischen Krise in Sri Lanka andauere. Das Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer mache normalerweise keine Aussagen zur Glaubwürdigkeit seiner Patienten. Im vorliegenden Fall halte es in seiner "Stellungnahme zur Glaubwürdigkeit" vom (...) November 2019 trotzdem fest, das klinische Bild und das Verhalten der Beschwerdeführerin seien in den bisherigen zehn Konsultationen stets konsistent gewesen, und sie habe in den verschiedenen Behandlungen konsistente Aussagen zu ihren traumatischen Erlebnissen gemacht. Die fehlende Detailgenauigkeit lasse sich mit der Traumafolgestörung erklären. Die Rechtsvertreterin argumentiert, diese Stellungnahme sei der Beweis dafür, dass der Sachverhalt in der Beschwerde vom 22. Februar 2018 und im Wiedererwägungsgesuch tatsächlich vollständig und wahr dargelegt worden sei, weshalb von einer asylrelevanten Verfolgung und Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen und ihr demzufolge Asyl zu gewähren sei.

E. 6.4.1

Gemäss dem ärztlichen Gutachten vom (...) Oktober 2018 der Klinik (...) des Universitätsspitals D._____ werden der Beschwerdeführerin eine "posttraumatische Belastungsstörung (F43.1)" und eine "schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (F32.2)" attestiert. Die Beschwerden der Patientin werden "im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung nach Vergewaltigung im Herkunftsland Sri Lanka" interpretiert, welche sich im Alltag mehrheitlich in Albträumen mit ausgeprägtem Arousal sowie Flashbacks und Intrusionen äusserten. Als weitere Traumafolgestörung bestehe mit gedrückter Stimmung, Gefühlen von Hilflosigkeit, Minderwertigkeit und Hoffnungslosigkeit, anhaltender innerer Leere, vermindertem Antrieb, Schlafstörungen und Suizidgedanken eine schwere depressive Episode. Differentialdiagnostisch könne dabei auch von einer prolongierten Trauer ausgegangen werden, da sich die depressiven Symptome im Rahmen des Todes des Vaters im März 2017 deutlich verstärkt hätten. Weiterhin bestehe eine Angstsymptomatik, vornehmlich in sozialen Situationen bei Zusammentreffen mit Männern. Die von der Beschwerdeführerin beschriebenen Symptome (Vermeiden von Blickkontakt, Schwitzen, Zittern, Herzrasen) erfüllten die Kriterien einer sozialen Phobie. Sie würden jedoch nicht als eigenständige Diagnose gewertet, da sie

höchstwahrscheinlich im Rahmen der PTBS zu interpretieren seien. Dem Gutachten ist weiter zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im April 2018 auf Zuweisung der behandelnden Hausärztin in einer einmaligen fachpsychiatrischen Abklärung war, bei der ihr (ohne Dolmetscherin) eine Anpassungsstörung bei psychosozialer Belastungssituation attestiert wurde. Ferner habe sie mittels Medikamentenüberdosis im Jahr 2015 einen Suizidversuch unternommen, und vom 19. bis 23. Oktober 2018 habe sie sich bei akuter Suizidalität in der Psychiatrischen Universitätsklinik D._____ stationär aufgehalten. Ebenfalls auf hausärztliche Zuweisung hin fand am (...) August 2018 ein Erstgespräch mit ihr in der "Sprechstunde für migrationsbedingte psychische Störungen und transkulturelle Psychiatrie" der Klinik (...) des Universitätsspitals D._____ statt, und bis am 11. Oktober 2018 war sie sechs Mal im Beisein einer tamilischen Dolmetscherin in Abklärung. Gemäss dem Schreiben der Klinik vom (...) November 2018 sind bis zu diesem Datum 10 Konsultationen erfolgt.

E. 6.4.2

Der kurze stationäre Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Psychiatrischen Universitätsklinik D._____ vom 19. bis 23. Oktober 2018 erfolgte nur wenige Tage nach dem Urteil D-1108/2018 des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2018, so dass ihre damalige akute Suizidalität als Reaktion auf die Abweisung ihrer Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid zu werten ist. Da sich gemäss dem ärztlichen Bericht die depressiven Symptome der Beschwerdeführerin mit dem Tod des Vaters im März 2017 deutlich verstärkt haben, erscheint die Differentialdiagnose (zur schweren depressiven Episode) einer prolongierten Trauer über den Verlust des Vaters als wichtigster Bezugsperson der Beschwerdeführerin überzeugend.

E. 6.4.3

Im Gutachten vom (...) Oktober 2018 (Erstgespräch: [...] August 2018) heisst es, die Patientin berichte, "seit einem Jahr an Schlafstörungen zu leiden, welche sie auch tagsüber im Sinne von erhöhter Vergesslichkeit und Konzentrationsstörungen" beeinflussten (vgl. S. 3). Die Einschlafstörungen stehen gemäss Angaben der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Umstand, dass seit einem Jahr mehr Bewohner im Durchgangszentrum leben, die sich nicht an die nächtlichen Ruhezeiten halten. Das Durchschlafen sei durch Albträume schon vorher erschwert gewesen; diese Träume würden aktuell durch die Lärmbelastung zusätzlich getriggert und seien mit ausgeprägtem Arousal, Herzklopfen und Angst verbunden. Entgegen der im Wiedererwägungsgesuch und in der Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid vertretenen Ansicht ist nicht erstellt, dass die Beschwerdeführerin bereits im Zeitpunkt der Anhörung im Juni 2017 an massgeblichen Konzentrationsstörungen gelitten hätte. Dies geht weder aus dem Gutachten eindeutig hervor, noch hat die Analyse des Anhörungsprotokolls solches ergeben (vgl. dazu auch E. 5.3).

E. 6.5.1

Die Diagnose einer PTBS bildet für sich allein keinen Beweis für eine behauptete Misshandlung (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.1 und 7.2.2). Die auf klinischer Beobachtung beruhende Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen, die als Ursache für die diagnostizierte PTBS in Betracht fallen, kann jedoch ein Indiz bilden, welches bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen der Beweiswürdigung - welche als solche Aufgabe des

Gerichtes ist - zu berücksichtigen ist (vgl. BVerGE 2015/11 E. 7.2.2; 2007/31 E. 5.1).

E. 6.5.2

In der "Stellungnahme zur Glaubwürdigkeit" vom (...) November 2019 halten die behandelnde Assistenzärztin und der Facharzt fest, die Angaben der Patientin liessen sich aus medizinischer Sicht plausibel und widerspruchsfrei mit den klinischen Befunden, den testpsychologischen Ergebnissen (PCL 5) und fremdanamnestic Aussagen (der Hausärztin sowie der aktuellen und der früheren Sozialarbeiterin) vereinbaren. Die Aussagen sowie das klinische Bild und das Verhalten der Beschwerdeführerin seien über die bisher erfolgten zehn Konsultationen stets konsistent geblieben. In der Zusammenschau sei davon auszugehen, dass "die im Asylinterview monierte mangelnde Detailgenauigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit der diagnostizierten Traumafolgestörung zuzuschreiben" sei.

E. 6.5.3

Die Diagnose der PTBS im ärztlichen Gutachten vom (...) Oktober 2018 stützt sich vorliegend grösstenteils auf die Anamnese (d.h. Befragung und Aussagen der Beschwerdeführerin an sechs Konsultationen), welche einen Grossteil der Ausführungen im Bericht ausmacht. Als weitere Quelle nennt das Gutachten klinische und psychometrische Befunde. Die unter dem Titel "traumaspezifische Psychopathologie" aufgeführten sieben Kriterien - traumatisches Ereignis ("Vergewaltigung und körperliche Misshandlung im Heimatland"), Wiedererleben, Vermeidungsverhalten (u.a. Verzicht auf Kontakte mit fremden Männern), negative Veränderungen in Kognition und Stimmung, Arousal und Reagibilität, zeitliche Dauer sowie Leiden/Beeinträchtigung (vgl. S. 2) - dürften ebenfalls mehrheitlich direkt oder indirekt auf den Angaben der Beschwerdeführerin beruhen.

E. 6.5.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil D-1108/2018 vom 16. Oktober 2018 die erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachten zentralen Asylvorbringen - Vergewaltigung durch die Karuna-Gruppe im Februar 2015 sowie sexuelle Belästigungen und Vergewaltigungsversuche anlässlich der ganztägigen Befragung auf einem Polizeiposten im Oktober 2015 - als nachgeschoben und damit als unglaubhaft erachtet. Die Angaben der Beschwerdeführerin gegenüber der behandelnden Ärztin weichen in zentralen Punkten von denjenigen ab, welche sie an der BzP und der Anhörung gemacht hat, und auch in nicht unwesentlichen Punkten von ihren Angaben gegenüber der Rechtsvertreterin (versuchte versus angedrohte Vergewaltigung; Abtreibung bzw. keine bleibenden körperlichen Schäden und auch keine Geschlechtskrankheiten als Folge der Vergewaltigung, ohne Erwähnung der Abtreibung). Überdies werden weder in der Beschwerde im ordentlichen Verfahren noch im Wiedererwägungsgesuch oder dem ärztlichen Gutachten auch nur ansatzweise konkrete Angaben zum Vergewaltigungsvorbringen gemacht. So wird nicht einmal differenziert, ob die Beschwerdeführerin von einem einzigen Mann oder von einer Gruppe (die definitionsgemäss aus mehreren Personen besteht) vergewaltigt worden sein soll. Die Rechtsvertreterin ist im Laufe des Verfahrens wiederholt mit nachträglichen Steigerungen von Vorbringen aufgefallen (u.a. Ehemann der Beschwerdeführerin als "ranghohes Mitglied" der LTTE, statt als Kämpfer; Verhaftungen der Beschwerdeführerin anstelle von Festhaltungen). Der Einwand, der Beschwerdeführerin sei es trotz traumatischer Erlebnisse und attestierter PTBS samt Begleiterscheinungen gelungen, ihre Verfolgung nachvollziehbar und voller Realkennzeichen zu schildern, steht zudem in einem

Widerspruch zum Hauptargument im Wiedererwägungsverfahren, wonach die Beschwerdeführerin wegen ihrer PTBS ihre Verfolgungsvorbringen nicht glaubhaft machen können.

E. 6.5.5

Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin an einer PTBS leidet, kann nicht auf die Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen geschlossen werden. Eine solche könnte nämlich auch andere, asylrechtlich allenfalls unbeachtliche Ursachen haben, wie beispielsweise traumatisierende Ereignisse nach der Ausreise aus Sri Lanka (vgl. A3 Ziff. 5.01 f.).

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das ärztliche Gutachten nicht geeignet ist, die vom SEM und vom Gericht festgestellte Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin zu widerlegen.

E. 6.7

Hinsichtlich des zweiten geltend gemachten Wiedererwägungsgrundes, wonach sich die Situation in Sri Lanka seit Anfang November 2018 massiv verschlechtert habe, so dass generell von einer erhöhten Gefährdung für sri-lankische Staatsangehörige auszugehen und die Lageeinschätzung der Asylbehörden an die neusten Entwicklungen anzupassen sei, ist vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen des SEM zu verweisen (vgl. vorstehende E. 4.2.2), welche im Übrigen auch in der Beschwerde nicht bestritten werden. An dieser Einschätzung vermögen auch die an Ostern begangene Serie von Selbstmordanschlägen auf Kirchen und Hotels in Sri Lanka und der anschliessend von Staatspräsident Sirisena ausgerufene Notstand zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nichts zu ändern. Diesbezüglich ist auch festzustellen, dass die Beschwerdeführerin der Religionsgemeinschaft der Hindus angehört.

E. 6.8

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine wiedererwägungsrechtlich relevanten Sachumstände vorliegen, die geeignet wären, die im Rahmen des ordentlichen Verfahrens rechtskräftig erfolgte Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung des Asylgesuches der Beschwerdeführerin zu beseitigen.

E. 7.1.1

Zur Begründung des Subeventualantrages auf Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wird zum einen vorgebracht, der Wegweisungsvollzug sei unzulässig, da der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri Lanka höchstwahrscheinlich weitere Verhaftungen und sexuelle Übergriffe drohten.

E. 7.1.2

Bezüglich der Verwendung der Formulierung "weitere Verhaftungen" durch die Rechtsvertreterin ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin selbst nie geltend gemacht hat, in Sri Lanka je verhaftet worden zu sein. Da sie keine asylrechtlich relevante Gefährdungssituation (einschliesslich einer behördlichen Suche zwecks Durchführung eines Verhörs mit Folter und sexuellen Übergriffen) glaubhaft zu machen vermochte, stösst das Vorbringen, sie könnte aktuell noch behördlich gesucht werden, ins Leere. Im Übrigen ist zur Begründung der Verneinung der Unzulässigkeit des Vollzugs auf die nach wie vor zutreffenden Erwägungen im Beschwerdeurteil D-1108/2018 vom 16. Oktober 2018 E. 6 zu

verweisen.

E. 7.2.1

Zum anderen wird geltend gemacht, der Vollzug der Wegweisung sei unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG. Wie bereits in der Beschwerde im ordentlichen Verfahren dargelegt, sei das Verhältnis der Beschwerdeführerin zu ihrer Mutter und zur älteren Schwester stark belastet. Sie habe lediglich zu ihrem mittlerweile verstorbenen Vater eine enge Beziehung gepflegt und auch aktuell keinen Kontakt zu ihrer Mutter und äusserst selten (drei Mal pro Jahr) zur älteren Schwester. Es sei demnach nicht von einem tragfähigen Beziehungsnetz und einer gesicherten Wohnsituation auszugehen. Die psychische Verfassung und die Gefahr einer Retraumatisierung durch die Rückkehr seien ebenfalls zu berücksichtigen. Wenn die Beschwerdeführerin bereits Angst vor einem Tramchauffeur habe und Männer meide, sei nicht ersichtlich, wie sie sich in Sri Lanka als alleinstehende Frau ihren Lebensunterhalt verdienen solle.

E. 7.2.2

In den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht nach einer Aktualisierung der Lageeinschätzung in Sri Lanka festgestellt, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Die Beschwerdeführerin stammt aus B. _____ (Ostprovinz), wo sie den grössten Teil ihres Lebens verbracht hat. Abgesehen von einem einjährigen Zusammenleben mit ihrem Ehemann im Jahr 2003 und einem mehrjährigen Aufenthalt in C. _____, wo sie ihre Ausbildungen absolviert hat, hat sie stets im Elternhaus in B. _____ gewohnt, so auch nach ihrer Rückkehr aus C. _____ im Jahr 2008 bis zur Ausreise 2015. Die jüngere, verheiratete Schwester wohnt mit ihrer Familie im Nachbarhaus und kümmert sich um die Mutter (vgl. A20 F66-73). Auch die ältere Schwester sowie eine Tante und ein Onkel leben mit ihren Familien in B. _____. Die Beschwerdeführerin verfügt somit an ihrem Herkunftsort sowohl über ein familiäres als auch ein soziales Beziehungsnetz. Dass das Verhältnis zur Mutter nach der Heirat der Beschwerdeführerin mit einem LTTE-Rebellen endgültig zerrüttet gewesen sein soll, wie sie auch gegenüber der behandelnden Ärztin angibt, erscheint angesichts der Tatsache, dass sie auch nach ihrer Eheschliessung und dem späteren Verschwinden ihres Ehemannes jahrelang in ihrem Elternhaus gelebt und dort auch ein Geschäft betrieben hat, nicht plausibel. Selbst wenn die Beziehung zur Mutter und zur älteren Schwester nicht so intensiv gewesen sein mag wie diejenige zum verstorbenen Vater (und zur jüngeren Schwester), darf davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Elternhaus auch nach der Rückkehr eine gesicherte Wohnsituation vorfinden wird, zumal sie, wie bereits erwähnt, fast ihr ganzes Leben dort gewohnt hat. Dass sie seit dem Tod des Vaters kaum noch Kontakte zu ihrer Familie habe, ist als reine Schutzbehauptung zu werten. Die Beschwerdeführerin verfügt mit einem A-Level-Schulabschluss zudem über eine gute Schulbildung und hat überdies eine Ausbildung als (...) und (...) absolviert. In ihrem eigenen (...), den sie in ihrem Elternhaus betrieben hat, hat sie vor der Ausreise ein Einkommen erzielt, von dem sie gut leben konnte (vgl. A3 Ziff. 1.17.04 f. und 7.01). Es ist somit davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht wieder eine existenzsichernde Tätigkeit als (...) wird

aufbauen können, dies umso mehr, als sie bei dieser Tätigkeit, die sie bereits vor der Ausreise als alleinstehende Frau ausgeübt hat, praktisch ausschliesslich mit Frauen zu tun hat. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt hat, sind psychische Probleme auch in B. _____ stationär oder ambulant behandelbar (vgl. Urteil des BVGer E-7137/2018 vom 23. Januar 2019 E. 12.3 m.w.H.). Anzufügen bleibt, dass die Beschwerdeführerin sich gemäss dem ärztlichen Bericht vom (...) Oktober 2018 (vgl. S. 2) - entgegen der im Wiedererwägungsgesuch (vgl. S. 3) erhobenen aktenwidrigen Behauptung - klar von suizidalen Plänen distanziert und kein Hinweis auf eine akute Selbstgefährdung besteht. Einer allfälligen Suizidalität bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug wäre, wie das SEM in der angefochtenen ausgeführt hat, im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BVGer D-3574/2016 vom 14. Juli 2016 E. 5.3.2). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit nicht als unzumutbar.

E. 7.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin sowie die von ihr eingereichten Beweismittel nicht erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG sind und damit nicht zur Wiedererwägung der Verfügung des SEM vom 18. Januar 2018 führen können. Überdies wird weder im Wiedererwägungsgesuch noch in der Beschwerde überzeugend aufgezeigt, inwiefern sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid des SEM vom 18. Januar 2018 beziehungsweise seit dem Beschwerdeurteil vom 16. Oktober 2018 in wesentlicher Weise verändert haben soll und mithin die ursprünglich fehlerfreie Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen wäre.

E. 7.4

Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 13. November 2018 demzufolge im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde nicht als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen war und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, ist ihr die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren, weshalb ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird angesichts des direkten Entscheids in der Hauptsache gegenstandslos.

E. 8.2

Der mittellosen Partei wird in einem nicht aussichtslosen Verfahren eine Anwältin oder ein Anwalt bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe einer Anwältin oder eines Anwaltes bedarf (vgl. BGE 135 I 1 E. 7.1; 122 I 49 E. 2c). In Verfahren, welche - wie das vorliegende - vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung anzusetzen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen

Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 6 E. 10 S. 53 f., BGE 122 I 8 E. 2c S. 10). Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren geht es überdies im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Zur wirksamen Beschwerdeführung sind besondere Rechtskenntnisse daher im Regelfall nicht unbedingt erforderlich, weshalb praxisgemäss die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nur in den besonderen Fällen gewährt wird, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex, weshalb das im Rechtsbegehren 4 der Beschwerde gestellte, jedoch nicht weiter begründete Gesuch um Beiordnung der Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen ist.

E. 8.3

Die mit superprovisorischer Massnahme vom 15. März 2019 verfügte einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung (vgl. Bst. H) fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.